

Prof. Dr. Hans Herbert von Arnim  
Im Oberkämmerer 26  
67346 Speyer

23. Juli 2009

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestags  
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert

zugleich

an den Vorsitzenden  
des Innenausschusses  
des Deutschen Bundestags  
Herrn Sebastian Edathy

Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

[Diese Sendung enthält entsprechend den beiden Adressaten zwei Ausfertigungen.]

### **Pflicht des Bundestages, das Europawahlgesetz wegen veränderter tatsächlicher und normativer Grundlagen zu überprüfen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

sehr geehrter Vorsitzender,

mit Schreiben vom heutigen Datum habe ich Einspruch gegen die Gültigkeit der Europawahl in der Bundesrepublik Deutschland vom 7. Juni 2009 eingelegt. (Die Einspruchsschrift liegt zu Ihrer Kenntnis als Anlage bei.) Unabhängig von Wahleinsprüchen ist der Bundestag kraft seiner Bindung an die Grundrechte (Art. 1 Abs. 1 GG) und das Grundgesetz insgesamt (Art. 20 Abs. 3 GG) unmittelbar selbst verpflichtet, die Verfassungsmäßigkeit des Wahlrechts zu überprüfen, wenn die tatsächlichen Verhältnisse sich ändern oder die Prüfungsmaßstäbe verschärft werden. Dies hat die neuere Rechtsprechung der Verfassungsgerichte klargestellt. Beide Voraussetzungen (verschärfter Maßstab und neue tatsächliche Verhältnisse) liegen hinsichtlich der Fünfprozentklausel und der starren Listen des deutschen Europawahlgesetzes vor. Dennoch ist der Bundestag jener Verpflichtung bisher nicht nachgekommen.

Bei Einführung der Fünfprozentklausel ins Europawahlgesetz hielt der Gesetzgeber sich an das Bundeswahlrecht (vergleiche die Begründung zum Regierungsentwurf, Bundestagsdrucksache 8/361, S. 11 bis 13). Die Rechtsprechung, zuletzt das Lissabonurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30.6.2009, hat aber klargestellt, dass das Europäische Parlament die Befugnisse und die Funktionen des Bundestags, die die Fünfprozentklausel bei der Wahl des Bundestags rechtfertigen, gerade nicht besitzt.

Bei der Prüfung von Einsprüchen gegen die Europawahl von 2004 berief sich der Bundestag auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1979 (Bundestagsdrucksache 15/4750 vom 28.1.2005, S. 89 ff. [Anlage 21]). Doch dieses Urteil ist überholt. Die neuere Rechtsprechung der Verfassungsgerichte zur Fünfprozentklausel im Kommunalwahlrecht hat die Grundsätze zur Beurteilung von Sperrklauseln massiv verschärft. Wendet man diese Grundsätze auf die Sperrklausel des Europawahlgesetzes an, so ergibt sich deren Verfassungswidrigkeit eindeutig. Der Bundestag bezog sich bei der Überprüfung von Einsprüchen weiter auf die Zunahme der Kompetenzen des Europäischen Parlaments in den vergangenen Jahrzehnten. Auch das ist nicht schlüssig. Das Europäische Parlament kann, wie das Bundesverfassungsgericht im erwähnten Urteil zum Vertrag von Lissabon hervorhebt, weder eine Regierung wählen noch Richtungsentscheidungen treffen, kurz, alle wichtigen Entscheidungen, deretwegen die Fünfprozentklausel bei Bundestagswahlen besteht, eben gar nicht treffen.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Lissabonurteil die grundlegende Bedeutung des Wahlrechts in der Demokratie betont und das Wahlrecht als derart wichtig eingestuft, dass Bürger wegen der Gefahr seiner Aushöhlung durch den Lissabonvertrag, der Kompetenzen auf die Europäische Union überträgt, in ihrem Wahlrecht verletzt sein und den Vertrag anfechten können. Umso gravierender ist es, wenn Bürgern das Wahlrecht völlig entwertet wird, wie dies durch die deutsche Fünfprozentklausel geschieht, und um so dringender erscheint ihre Überprüfung durch den Bundestag. Hinsichtlich der starren Listen gilt Ähnliches.

Die Prüfungspflicht des Gesetzgebers verlangt, dass er bei der – nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum negativen Stimmgewicht vom 30.6.2008 - ohnehin erforderlichen Reform des Wahlrechts zum Bundestag aufgrund der veränderten tatsächlichen Gegebenheiten und der verschärften Maßstäbe auch die Fünfprozentklausel bei der Europawahl und die starren Listen bei der Europa- und der Bundestagswahl überprüft und daraus die erforderlichen Konsequenzen zieht.

Mit besten Empfehlungen

(Univ.-Prof. Dr. iur. Dr iur. habil. Hans Herbert von Arnim)

Anlage: Einspruch vom 23.7.2009 gegen die Europawahl samt 3 Anlagen